

Beitragsordnung der Sportfreunde 1927 Neersbroich e.V.

Beitragsordnung

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag bzw. die Jahreskursgebühr beträgt für:

Fußball / Badminton

Junioren bis 11 Jahren	75,00 Euro
Junioren zwischen 12-18 Jahren	75,00 Euro
Senioren und U40	120,00 Euro

Gymnastik: 130,00 Euro

Passive Mitglieder: 25,00 Euro
(inkl. Karneval und Strickclub)

3. Die Aufnahmegebühr als aktives Mitglied für die Fußballabteilung beträgt 5 Euro.

4. Die aktiven Mitglieder der Badmintonabteilung bezahlen pro Jahr Ballgeld. Dieses beträgt:

a. Mitglieder zwischen 12-18 Jahren	5,00 Euro
b. Mitglieder über 18 Jahren	8,00 Euro

5. Der Mitgliedsbeitrag (inkl. evtl. Aufnahmegebühr bzw. Ballgeld) ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren am letzten Werktag im Januar eines Jahres eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

6. Von Mitgliedern, die kein Sepa-Mandat erteilt haben, wird keine Gebühr für die Rechnungsstellung erhoben.

7. Für entstehende Rücklastschriftgebühren und durch Rücklastschriften entstehende Kosten sowie für Mahnungen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 3 Euro in Rechnung stellt.

8. Umlagen, Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

9. Adressänderungen bzw. Änderungen in der Kontoverbindung sind dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied unverzüglich mitzuteilen.

10. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres in den Verein ein, so wird der Beitrag für das Eintrittsjahr anteilig berechnet. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, so wird kein Beitrag zurückerstattet.

11. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.